

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Weihnachten

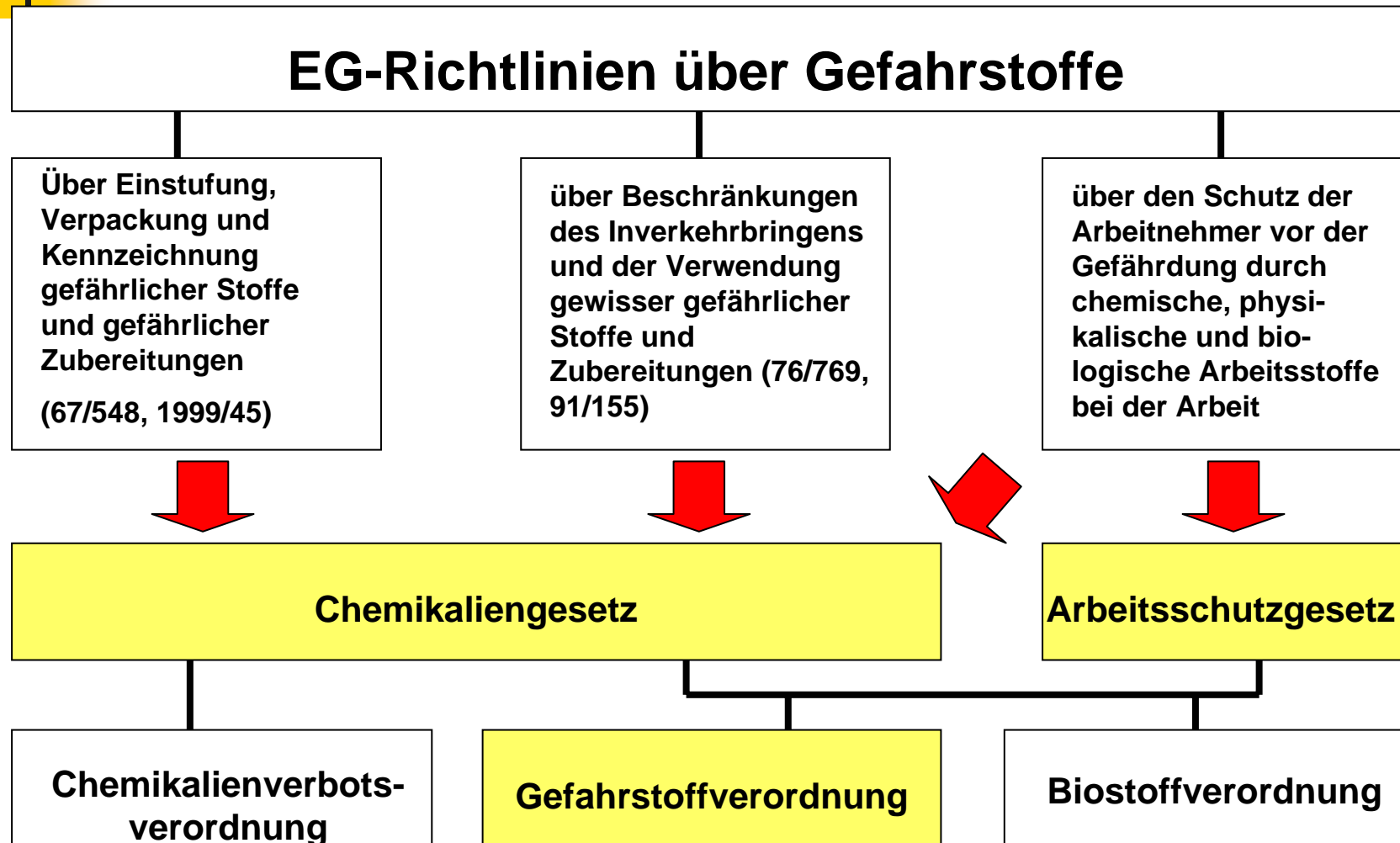
2004



Rechtzeitig vor dem Fest, am 23.12.2004, wurde die neue Gefahrstoffverordnung unterzeichnet. Sie trat am 01.01.2005 in Kraft.

Womit wurden wir beschenkt?

Umsetzung von EG-Richtlinien





Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Inhalt

- Anwendungsbereich
- Aufbau: Abschnitte und Anhänge
- Inhalt der Gefährdungsbeurteilung
- Schutzstufenkonzept
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Ergänzende Schutzmaßnahmen



Anwendungsbereich

- Inverkehrbringen von
 - Stoffen,
 - Zubereitungen und
 - Erzeugnissen
(auch für Biozid-Produkte und biologische Arbeitsstoffe, die als Biozid-Produkte in Verkehr gebracht werden)
- Nicht für Lebens- und Futtermittel
in Form von Fertigerzeugnissen für Endverbraucher



Anwendungsbereich

- Zum Schutz der Beschäftigten gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit
- Für die Beförderung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- Nicht für biologische Arbeitsstoffe, sofern nichts anders bestimmt ist
- Nicht in Haushalten und in Betrieben nach Bundesberggesetz



Abschnitte

- Erster Abschnitt:
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Zweier Abschnitt: Gefahrstoffinformationen
- Dritter Abschnitt:
Allgemeine Schutzmaßnahmen
- Vierter Abschnitt:
Ergänzende Schutzmaßnahmen
- Fünfter Abschnitt:
Verbote und Beschränkungen



Abschnitte

- Sechster Abschnitt: Vollzugsregelungen und Schlussvorschriften
- Siebter Abschnitt:
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten



Anhänge

- Anhang I: In Bezug genommene Richtlinien der EG
- Anhang II:
Besondere Vorschriften zur Information, Kennzeichnung und Verpackung
- Anhang III:
Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten
- Anhang IV: Herstellungs- und Verwendungsverbote
- Anhang V: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen



Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen (§ 3)

- Gefahrstoffe
- Krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtbarkeitsgefährdend
- Tätigkeit
- Lagern
- Arbeitgeber (auch ohne Beschäftigte)
- Arbeitsplatzgrenzwert
- Biologischer Grenzwert
- Explosionsfähiges Gemisch
- Explosionsfähig
- Stand der Technik



Zweiter Abschnitt

Sicherheitsdatenblatt (§ 6)

- Neu:
 - Sicherheitsdatenblatt ist von *fachkundiger Person* zu erstellen
 - Gebrauchsanweisung für T+, T, C Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind



Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 7)

- Informationsermittlung u. Gefährdungsbeurteilung
 - Gefährliche Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen
 - Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit
 - Ausmaß, Art und Dauer der Exposition
 - Physikalisch-chemische Wirkungen
 - Möglichkeiten einer Substitution



Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 7)

- Informationsermittlung u. Gefährdungsbeurteilung
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren
 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte
 - Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen
 - Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen



Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Informationsermittlung u. Gefährdungsbeurteilung
 - Gefährdungsbeurteilung ist von einer ***fachkundigen Person*** durchzuführen
(Betriebsarzt u. Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten z. B. als fachkundig)
 - Gefahrstoffverzeichnis
 - Verzeichnis mit Verweis auf Sicherheitsdatenblätter
 - gilt nicht bei nur geringer Gefährdung



Schutzstufenkonzept

Schutzstufe 4

besondere Gefährdung (§11)

- zusätzlich für CMR_F Kat 1 und 2

Schutzstufe 3

hohe Gefährdung (§ 10)

- Gilt zusätzlich für T+, T, CMR_F Kat 1 und 2 oder
- wenn Maßnahmen nach §§ 8 + 9 nicht ausreichen

Schutzstufe 2

normale Gefährdung (§ 9)

- gilt für alle Gefahrstoffe als Grundschutz

Schutzstufe 1

geringe Gefährdung

- Maßnahmen nach § 8 sind ausreichend
- nicht ausreichend für T+, T, CMR_F Kat 1 und 2



Schutzstufe 1 (§ 8)

Tätigkeiten mit geringer Gefährdung

- Einhalten der Regeln und Erkenntnisse (TRGS) des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS)
- Gefährdungen beseitigen oder minimieren
- Stoffe und Zubereitungen müssen identifizierbar sein (Kennzeichnung)
- Anforderungen an Aufbewahrung und Lagerung



Schutzstufe 1 (§ 8)

Gefährdungen beseitigen oder minimieren

- Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel und Wartungsverfahren
- Begrenzung der Anzahl der möglichen Exponierten, der Dauer und des Ausmaßes der Exposition
- Begrenzung der Menge der Gefahrstoffe
- Geeignete Arbeitsverfahren und Methoden
- Vorkehrungen für sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen



Schutzstufe 2

Grundmaßnahmen (§ 9)

Gefährdungsminimierung entsprechend Rangfolge:

- Gefahrstoffe
 - vermeiden
 - substituieren
- Geeignete Verfahren, technische Steuerungseinrichtungen, geeignete Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik
- Kollektive Schutzmaßnahmen
- Individuelle Schutzmaßnahmen (z. B. PSA)



Schutzstufe 2

Grundmaßnahmen (§ 9)

- Ermittlung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder Anwendung von verfahrens- oder stoffspezifischen Kriterien
- Bei Stoffen ohne Grenzwert
Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen mit Hilfe von geeigneten Beurteilungsmethoden nachweisen oder messen



Schutzstufe 3 – Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 10)

- Anwendung eines geschlossenen Systems
- Exposition nach dem Stand der Technik so weit wie möglich senken
- Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sicherstellen – Messungen durchführen
- Zugangsbeschränkungen
- Stoffe mit T+ oder T unter Verschluss

Schutzstufe 4 – Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 11)

- Messung (zur frühzeitigen Ermittlung erhöhter Expositionen)
- Abgrenzung der Gefahrenbereiche / Kennzeichnung



- Dauer der Exposition weiter begrenzen

Schutzstufe 4 – Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 11)

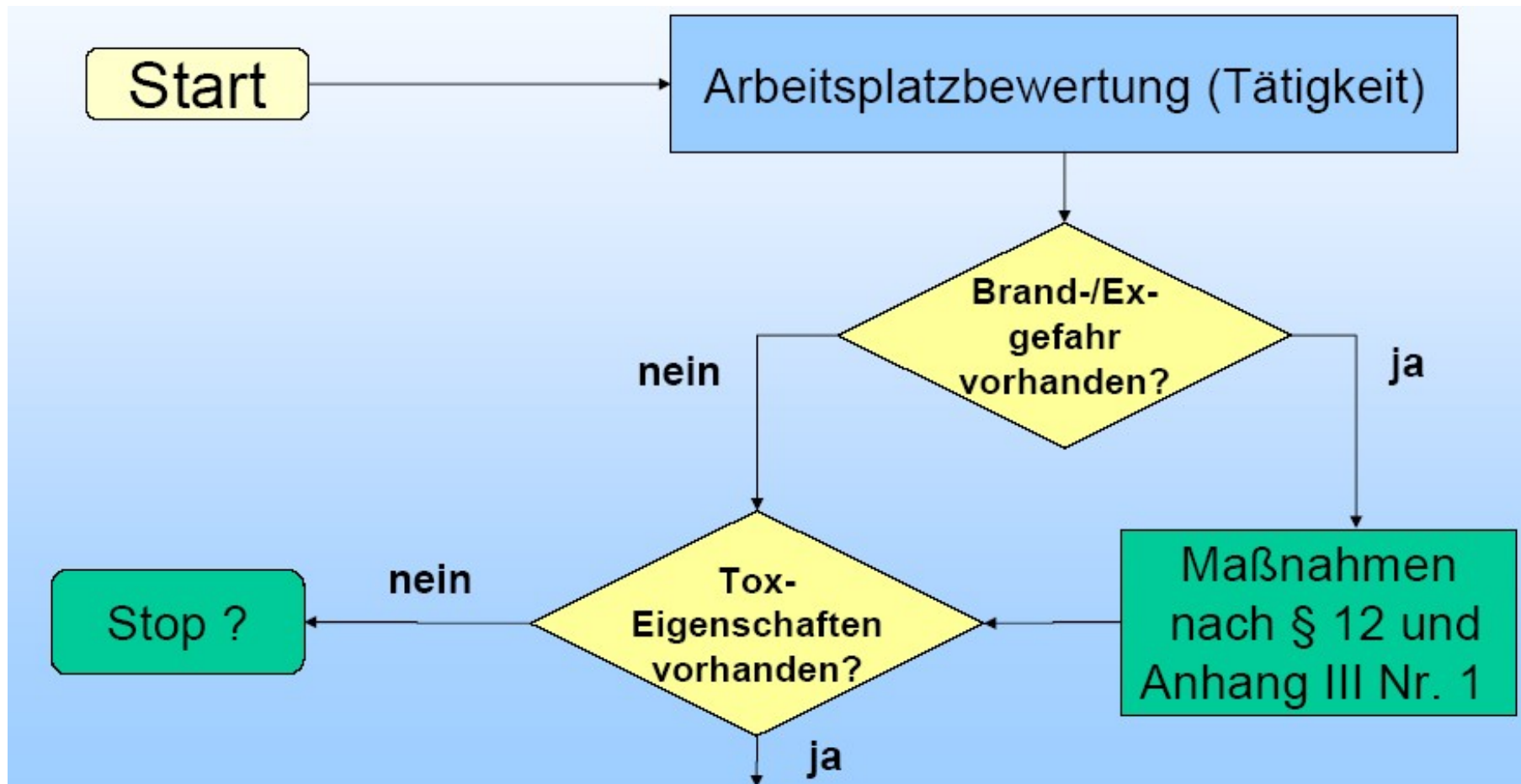
- PSA während der Expositionszeit tragen



- Luftrückführung nur unter besonderen technischen Randbedingungen möglich

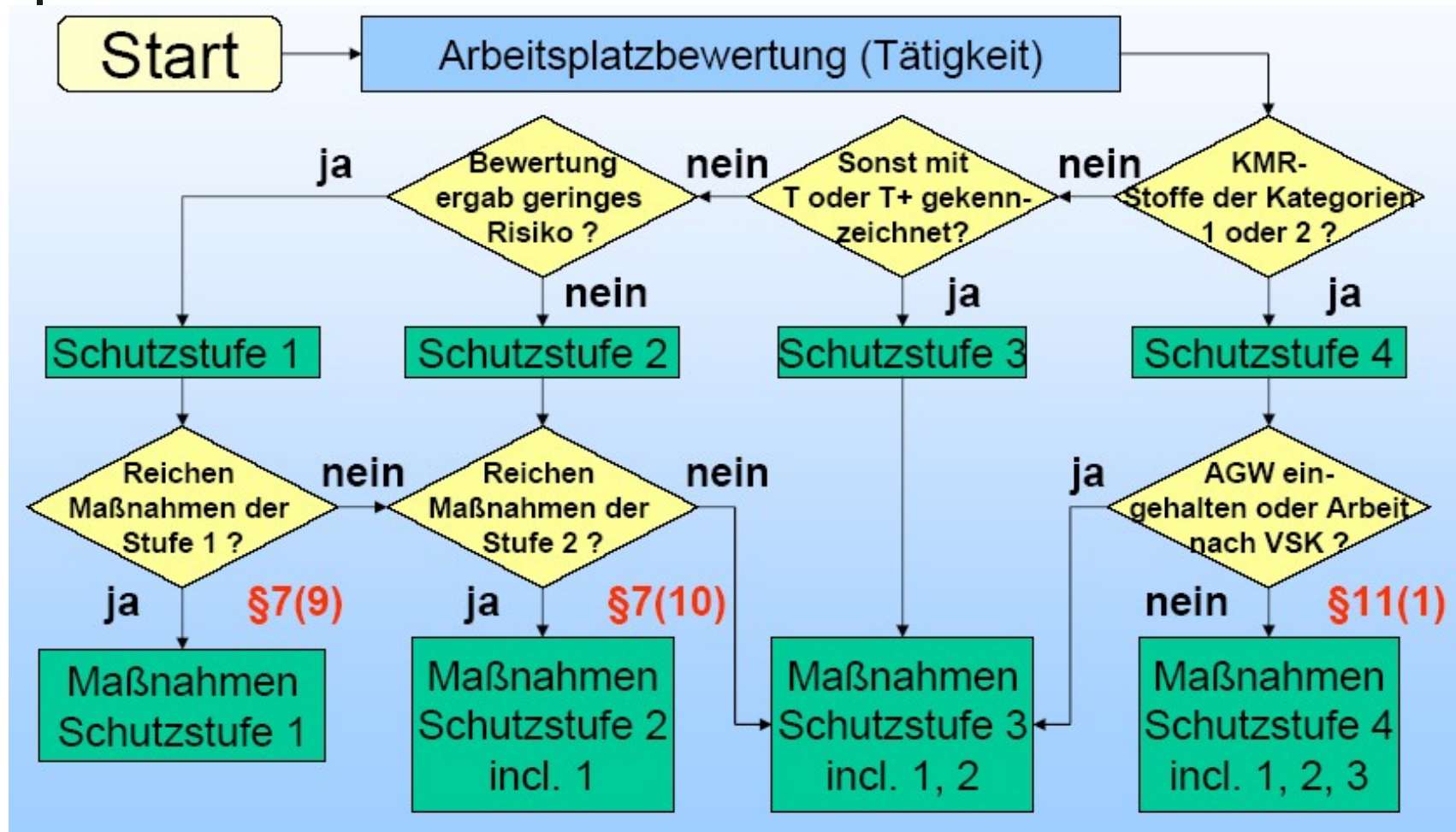
Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(Quelle: Allescher, BMWA)

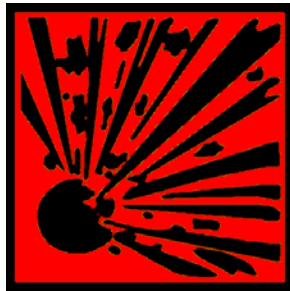


Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(Quelle: Allescher, BMWA)



Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 12)



explosionsgefährlich



hoch-, leichtentzündlich
(entzündlich – R10)



brandfördernd

- Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten durch physikalisch-chemische Eigenschaften
 1. Gefährliche Mengen oder Konzentrationen vermeiden
 2. Zündquellen vermeiden
 3. Schädliche Auswirkungen durch Brände oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit verringern
- Betrifft Handhabung und Lagerung



Anhang III Nr. 1

Brand- und Explosionsgefahren

- Maßnahmen treffen:
 - Stoffe und Zubereitungen einsetzen, die keine explosionsfähigen Gemische bilden können
 - Die betriebsmäßige Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen verhindern oder einschränken
 - Gefährliche explosionsfähige Gemische nach Stand der Technik beseitigen
- Überwachungseinrichtungen installieren

Anhang III Nr. 1

Brand- und Explosionsgefahren

- Maßnahmen zum Schutz vor unbeabsichtigter Freisetzung:
 - Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen zurückhalten, vermeiden von Über- u. Unterdrücken, Überfüllungen, Korrosionen
 - Gefahrstoffströme unterbrechen können
 - Gefährliche Vermischungen vermeiden
- Frei werdende Gefahrstoffe an Austritts- oder Entstehungsstelle erfassen und beseitigen
- Zündgefahren vermeiden



Anhang III Nr. 1

Brand- und Explosionsgefahren

- Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen
 - Ausreichende Flucht- und Rettungswege
 - Übertragung von Bränden auf Nachbarbereiche vermeiden
 - Ausreichende Feuerlöscheinrichtungen
 - Angriffswege für Lösch- und Arbeitsgeräte vorsehen
 - Verbot für offenes Feuer und Licht, Rauchverbot
 - Bereiche Kennzeichnen
 - Lagervorschriften beachten
 - Arbeitsfreigabesystem



Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 13)

- Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle
 - Festlegung von Notfallmaßnahmen und Sicherheitsübungen
 - Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Schadensereignissen
 - Bereitstellung geeigneter PSA
 - Bereitstellung von Warn- und Kommunikationssystemen
 - Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen durch betriebsfremde Unfall- und Notfalldienste - Vorabinformationen

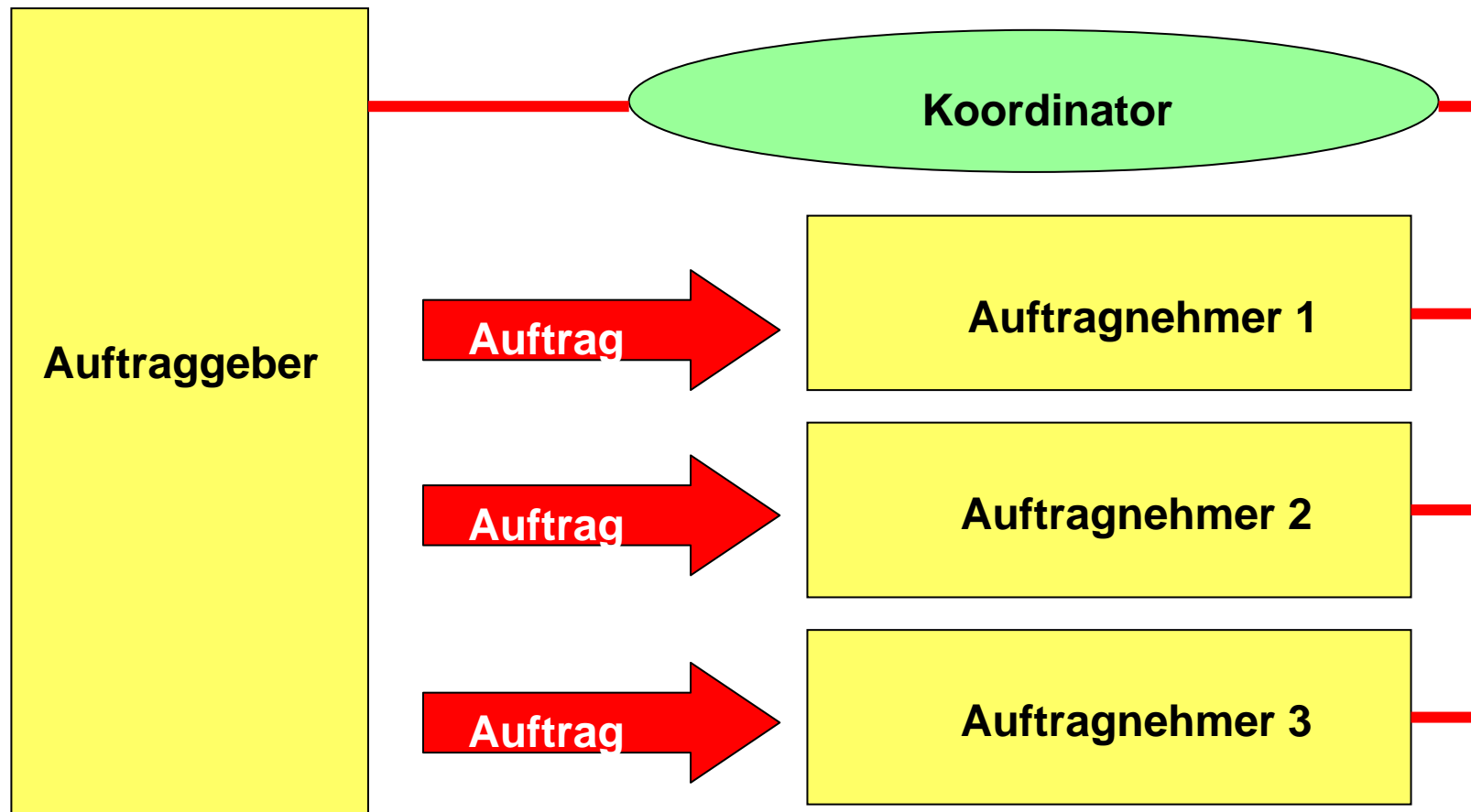


Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 14)

- **Betriebsanweisungen** (schriftliche Form, mündliche Unterweisung – Nachweis!)
 - Information über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe
 - Angemessene Vorsichtsmaßnahmen
 - Hygienevorschriften
 - Maßnahmen zur Verhütung der Exposition
 - Tragen/Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen
 - Informationen über Maßnahmen bei Unfällen, Notfällen und Betriebsstörungen
 - Zugang zu Sicherheitsdatenblättern
 - Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

Vierter Abschnitt: Ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 17)

Zusammenarbeit verschiedener Firmen





Sechster Abschnitt: Vollzugsregelungen (§ 19 bis 22)

- **Unterrichtung der Behörde (unaufgefordert)**
 - bei Unfällen/Betriebsstörungen mit ernster Gesundheitsschädigung der Beschäftigten
 - bei Krankheits- und Todesfällen
wenn Anhaltspunkte für Verursachung durch Gefahrstoffe vorliegen
 - Tätigkeiten mit Asbest (Anhang III Nr. 2)
 - Schädlingsbekämpfungen (Anhang III Nr. 4)
 - Begasungen (Anhang III Nr. 5)



Sechster Abschnitt: Vollzugsregelungen (§ 19 bis 22)

- **Unterrichtung der Behörde auf Verlangen**
 - Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (einschl. Dokumentation)
 - Tätigkeiten mit Exposition, Zahl der Beschäftigten
 - Verantwortliche Personen nach § 13 ArbSchG
 - Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich Betriebsanweisungen
 - Bei CMR-Stoffen (Kategorie 1 und 2) (s. § 14 Abs. 4)
 - Ergebnis der Substitutionsprüfung
 - Verwendungsgründe
 - Mengen, PSA, Art und Grad der Exposition, Substitutionen
 - Vorsorgekartei (§ 15 Abs. 5)
 - Fachkundenachweis
(§ 6 Abs. 1 – Erstellung der Sicherheitsdatenblätter)



Sechster Abschnitt: Vollzugsregelungen (§ 19 bis 22)

- Behördliche Ausnahmen
 - Begründete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 19 und § 5 Abs. 4
- Anordnungen zusätzlich zu § 23 ChemG
 - Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Bestand/Umfang eines vermuteten Gefahrenzustands feststellen
- Befugnisse
 - Untersagen von Tätigkeiten / Stilllegung von Arbeitsbereichen bei Nichtvorlage der Gefährdungsbeurteilung (§ 19 Abs. 2)



Anhang III - Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

- Nr. 1 Brand- und Explosionsgefahren
- Nr. 2 Partikelförmige Gefahrstoffe
- Nr. 3 Tätigkeiten in Räumen und Behältern
- Nr. 4 Schädlingsbekämpfung
- Nr. 5 Begasungen
- Nr. 6 Ammoniumnitrat

Anhang IV – Herstellungs- und Verwendungsverbote (§ 18)

Von

- A wie Asbest



bis

- Z wie chromathaltiger Zement

